

Der Polizeibeamte mit der nassen Hose

Zeitung wahrt nicht die Persönlichkeitsrechte des Fahrers

„Suff-Fahrer hat die Hose voll“ (online) und „Blaufahrer hat die Hosen voll“ (gedruckt) – unter diesen Überschriften berichtet eine Boulevardzeitung über eine Verfolgungsjagd zwischen einem Auto-Fahrer und der Polizei. Ein Folgebeitrag ist überschrieben mit „Hose-voll-Fahrer ist selbst Polizist“. Bei dem Vorfall - so die Zeitung – habe der Fahrer einen Streifenwagen gerammt und sich und drei Polizisten leicht verletzt. Bei der Festnahme habe er sich in die Hose gemacht. Alle Beiträge enthalten ein Foto, das zeigt, wie der Fahrer von Polizeibeamten abgeführt wird. Es ist zu sehen, dass der Fahrer eine durchnässte Hose trägt. Die Redaktion teilt mit, dass es sich bei dem Fahrer selbst um einen Polizeibeamten handele, dem nun der Job- und Pensionsverlust drohe. Drei Beschwerden zu diesen Beiträgen erreichen den Presserat. Einer der Beschwerdeführer kritisiert, dass es keinen Informationswert habe, eine Person mit durchnässter Hose zu zeigen. Diese werde diskreditiert. Ein weiterer Leser moniert, die Zeitung habe die Persönlichkeitsrechte des Fahrers nicht gewahrt. Die Rechtsvertretung der Zeitung sieht durch die Berichterstattung keine presseethischen Grundsätze berührt. Sie steht auf dem Standpunkt, dass der Fahrer durch das Veröffentlichte Foto nicht identifizierbar sei. Nicht erkennbare Betroffene könnten per se nicht diskreditiert werden.

Der Beschwerdeausschuss sieht in den Berichten Verstöße gegen mehrere presseethische Grundsätze. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die bildliche Darstellung ist geeignet, den Mann in seiner Menschenwürde zu verletzen. Entgegen der Auffassung der Zeitung kommt es für eine Verletzung der Menschenwürde nach Ziffer 1 und eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex nicht darauf an, ob der Betroffene identifizierbar ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die Darstellung auf eine konkrete Person bezieht. Das ist hier der Fall. Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Kodex geht das Gremium davon aus, dass der Mann durch die Berichterstattung zumindest für einen bestimmten Personenkreis – z.B. Kolleginnen und Kollegen – eindeutig identifizierbar ist. An der Information, dass ein Polizeibeamter eine Trunkenheitsfahrt macht und sich in der Folge eine Verfolgungsjagd mit der Polizei liefert, besteht durchaus ein Informationsinteresse. Dies rechtfertigt jedoch nicht die in diesem Fall gewählte Art der Darstellung, in der sich die Redaktion auf die eingenässte Hose fokussiert.

Aktenzeichen:0505/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: öffentliche Rüge